



RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS 1979

SICHERHEITSRAT

OFFIZIELLES PROTOKOLL: VIERUNDDREISSIGSTES JAHR

VEREINTE NATIONEN

New York 1980

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats werden jährlich veröffentlicht. Der vorliegende Band enthält die 1979 vom Rat verabschiedeten bzw. gefaßten Resolutionen und Beschlüsse zu Sachfragen sowie einige Beschlüsse zu den wichtigeren Verfahrensfragen. Die Resolutionen und Beschlüsse sind unter allgemeinen Überschriften zum jeweiligen Thema zusammengefaßt und insgesamt nochmals in zwei Teile untergliedert. Die Reihenfolge der Fragen in den beiden Teilen ergibt sich aus ihrer erstmaligen Behandlung durch den Rat in dem betreffenden Jahr, wobei die Resolutionen und Beschlüsse dann bei jeder Frage wieder in chronologischer Reihenfolge aufgeführt werden.

Beschlüsse des Rats zu seiner Tagesordnung sind unter der Überschrift "1979 erstmals in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommene Punkte" zu finden.

Die Resolutionen sind in der Reihenfolge ihrer Verabschiedung nummeriert. Im Anschluß an jede Resolution folgt das Abstimmungsergebnis. Beschlüsse werden gewöhnlich ohne Abstimmung gefaßt, wo jedoch eine Abstimmung stattgefunden hat, wird das Ergebnis unmittelbar nach dem Beschluß aufgeführt.

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Das Verzeichnis der Dokumente des Sicherheitsrats (Dokumentennummern S/...) findet sich für die Jahre 1946 bis einschließlich 1949 in der Check List of United Nations Documents, part 2, No. 1 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. 53.1.3), für 1950 und die folgenden Jahre in den Supplements to the Official Records of the Security Council.

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahresband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor). Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

	Seite
MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1979	VII
RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1979	
<u>Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwort-</u> <u>lichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und</u> <u>der internationalen Sicherheit behandelte Fra-</u> <u>gen</u>	
Telegramm des Stellvertretenden Ministerpräsi- denten für Auswärtige Angelegenheiten des Demo- kratischen Kampuchea an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1979	1
Die Lage im Mittleren Osten	2
Die Lage in Südostasien und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Si- cherheit (Schreiben der Vertreter Norwegens, Portugals, des Vereinigten Königreichs Groß- britannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Si- cherheitsrats vom 22. Februar 1979).....	31
Die Frage der Situation in Südrhodesien	32
Beschwerde Angolas über Südafrika	41
Die Frage Südafrikas	48
Die Lage in Zypern	50
Schreiben des ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1979 bzw. 15. Juni 1979	53
Beschwerde Sambias	54

	Seite
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1979 und Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1979	57
Die Lage in Namibia	63
<u>Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen</u>	
Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	65
1979 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE	67
VERZEICHNIS DER 1979 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN	69

MITGLIEDER DES SICHERHEITSRATS IM JAHR 1979

1979 hatte der Sicherheitsrat folgende Mitglieder:

Bangladesch

Bolivien

China

Frankreich

Gabun

Jamaika

Kuweit

Nigeria

Norwegen

Portugal

Sambia

Tschechoslowakei

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Vereinigte Staaten von Amerika

RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES SICHERHEITSRATS

IM JAHR 1979

Teil I - Vom Sicherheitsrat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behandelte Fragen

TELEGRAMM DES STELLVERTRETENDEN MINISTERPRÄSIDENTEN
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN DES DEMOKRATISCHEN
KAMPUCHEA AN DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS

VOM 3. JANUAR 1979

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2108. Sitzung vom 11. Januar 1979, die Delegation des Demokratischen Kampuchea gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Telegramm des Stellvertretenden Ministerpräsidenten für Auswärtige Angelegenheiten des Demokratischen Kampuchea an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1979 (S/13003)" 1/ teilzunehmen. Der Rat billigte auch den Bericht des Generalsekretärs 2/ über das Mandat der Delegation des Demokratischen Kampuchea.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, die Vertreter Kubas und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

1/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979

2/ Ebd., Dokument S/13021

Der Rat beschloß auf seiner 2109. Sitzung vom 12. Januar 1979, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, Indonesiens, Malaysias, Singapurs, des Sudan, Thailands und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2110. Sitzung vom 13. Januar 1979, die Vertreter Australiens, Japans, der Mongolei, Neuseelands, der Philippinen und Polens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

DIE LAGE IM MITTLEREN OSTEN 3/

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 4/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß das französische Infanterie-Bataillon und das iranische Kontingent der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon abgezogen würden. Nach Erneuerung des Mandats der Truppe und den üblichen Konsultationen beabsichtige er, praktische Vorkehrungen zu treffen, um die Angebote der Niederlande hinsichtlich der Bereitstellung eines Infanterie-Bataillons bzw. der Fidschi-Inseln und Nigerias hinsichtlich der Erhöhung ihrer Kontingente zu akzeptieren. In einem Schreiben vom 17. Januar 5/ informierte der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Hiermit teile ich Ihnen mit, daß ich Ihr Schreiben vom 12. Januar 1979 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht habe. Sie erörterten die Angelegenheit am 17. Januar in informellen Konsultationen und stimmten den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu.

3/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977 und 1978.

4/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13038

5/ Ebd., Dokument S/13039

"Der Vertreter Chinas hat mir mitgeteilt, daß China, das an der Abstimmung über die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanziert."

Der Rat beschloß auf seiner 2113. Sitzung vom 19. Januar 1979, den Vertreter des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13026 mit Korr. 1)" teilzunehmen 6/.

Resolution 444 (1979)

vom 19. Januar 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März, 427 (1978) vom 3. Mai und 434 (1978) vom 18. September 1978,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958) 7/,

nach eingehender Beschäftigung mit dem Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) in Dokument S/13026 mit Korr. 1. vom 12. Januar 1979 6/,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die ernste Lage im Südlibanon aufgrund der der vollen Durchführung der Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978 in den Weg gelegten Hindernisse,

in erneuter Wiederholung seiner Überzeugung, daß eine Fortdauer dieser Lage eine Herausforderung an seine Autorität und eine Mißachtung seiner Resolutionen darstellt,

6/ Ebd., Supplement for January, February and March 1979

7/ Ebd., Thirty-third Year, 2106. Sitzung, Ziffer 7

mit Bedauern feststellend, daß der zweite Mandatszeitraum der UNIFIL abgelaufen ist, ohne daß diese in die Lage versetzt wurde, alle ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen,

in Betonung dessen, daß die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der UNIFIL eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß sie ihr Mandat in ihrem gesamten Operationsgebiet erfüllen kann,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Achtung der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

in erneuter Betonung des in ihrem Mandat dargelegten zeitweiligen Charakters der UNIFIL,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend,

1. beklagt die mangelnde Mitwirkung, insbesondere Israels, bei den Bemühungen der UNIFIL um die volle Durchführung ihres Mandats, darunter auch die Hilfe Israels an irreguläre bewaffnete Gruppen im Südlibanon;

2. nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen des Generalsekretärs, der Offiziere und Soldaten der UNIFIL und des Personals der Vereinten Nationen sowie auch der Regierungen, die Hilfe und Unterstützung gewährt haben;

3. bringt seine Befriedigung über die erklärte Politik der Regierung des Libanon und die bereits zur Verlegung der libanesischen Armee in den Süden ergriffenen Maßnahmen zum Ausdruck und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Wiederherstellung ihrer Autorität in diesem Gebiet in Abstimmung mit der UNIFIL zu verstärken;

4. beschließt, das Mandat der UNIFIL um fünf Monate, d.h. bis zum 19. Juni 1979 zu verlängern;

5. fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin im Einklang mit den gebilligten Richtlinien und dem Auftrag der UNIFIL, wie sie vom Sicherheitsrat verabschiedet wurden 8/, alle für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, und bittet die Regierung des Libanon, in Konsultation mit dem Generalsekretär ein Stufenprogramm für Aktivitäten aufzustellen, die im Laufe der nächsten drei Monate zur Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität durchgeführt werden sollen;

6. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, bei den Beteiligten ihren Einfluß geltend zu machen, damit die UNIFIL ihre Aufgaben voll und ungehindert durchführen kann;

7. bekräftigt seine Entschlossenheit, im Falle einer weiteren Behinderung der UNIFIL bei der Erfüllung ihres Mandats zu prüfen, mit welchen praktischen Mitteln und Wegen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die volle Durchführung von Resolution 425 (1978) sichergestellt werden kann;

8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben und innerhalb von drei Monaten zur Beurteilung der Lage wieder zusammenzutreten.

Auf der 2113. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 9/.

Beschlüsse

Nach Verabschiedung der Resolution 444 (1979) gab der Präsident im Namen des Rats auf derselben Sitzung folgende Erklärung (S/13043) ab:

"Nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs in Dokument S/13026 mit Korr. 1 widmete der Sicherheitsrat auf seiner Sitzung vom 19. Januar 1979 seine besondere Aufmerksamkeit der Frage der Wiederherstellung der Autorität der libanesischen Regierung im gesamten Territorium des Südlibanon.

"Der Rat nimmt von den jüngsten Bemühungen der Regierung des Libanon um die Herstellung einer Präsenz im südlichen Teil des Landes Kenntnis und äußert die Hoffnung, daß die Fortführung und Ausweitung dieser Aktivitäten Unterstützung finden.

"Der Rat schlägt der Regierung des Libanon in folgedessen vor, in Konsultation mit dem Generalsekretär ein Stufenprogramm von Aktivitäten aufzustellen, die im Laufe der nächsten drei Monate zur Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität durchgeführt werden sollen.

9/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

"Der Rat ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis 19. April 1979 über die Durchführung dieses Programms zu berichten."

Weiterhin beschloß der Rat auf derselben Sitzung, den Vertreter Israels einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Darüber hinaus beschloß der Rat auf derselben Sitzung durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß am 9. März 1979 auf seiner 2123. Sitzung, die Vertreter Ägyptens, Indiens, des Irak, Irans, Israels, des Jemen, Jordaniens, Jugoslawiens, des Libanon, Pakistans, Somalias, der Syrischen Arabischen Republik und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 23. Februar 1979 (S/13115)" 6/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ebenfalls durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2124. Sitzung vom 12. März 1979 beschloß der Rat, die Vertreter Mauretaniens und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2125. Sitzung vom 13. März 1979, die Vertreter Indonesiens, Sudans und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2126. Sitzung vom 14. März 1979, die Vertreter der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepubliken und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2127. Sitzung vom 15. März 1979, die Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik und Katars einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2128. Sitzung vom 16. März 1979, den Vertreter Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2131. Sitzung vom 19. März 1979, die Vertreter des Demokratischen Kampuchea und Rumäniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2134. Sitzung vom 22. März 1979, den Vertreter Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 446 (1979)

vom 22. März 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Jordaniens und anderer vor dem Rat abgegebener Erklärungen,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Mittleren Osten herbeizuführen,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 10/ auf alle seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

1. stellt fest, daß die israelische Politik und Praxis der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit haben und ein ernsthaftes Hindernis für die Erzielung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Mittleren Osten darstellen;

2. beklagt lebhaft, daß Israel die Sicherheitsratsresolutionen 237 (1967) vom 14. Juni 1967, 252 (1968) vom 21. Mai 1968 und 298 (1971) vom 25. September 1971 sowie die Konsenserklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. November 1976 11/ und die Generalversammlungsresolutionen 2253 (ES-V) und 2254 (ES-V) vom 4. und 14. Juli 1967, 32/5 vom 28. Oktober 1977 und 33/113 vom 18. Dezember 1978 nicht befolgt hat;

3. fordert Israel als Besatzungsmacht erneut auf, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten peinlich genau zu befolgen, seine früheren Maßnahmen rückgängig zu machen und alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus und des geographischen Charakters der seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems sowie zu einer faktischen Veränderung ihrer Bevölkerungszusammensetzung führen würden, und insbesondere keine Teile seiner eigenen Zivilbevölkerung in die besetzten arabischen Gebiete umzusiedeln;

4. setzt eine Kommission aus drei Sicherheitsratsmitgliedern ein, die vom Präsidenten des Sicherheitsrats nach Absprache mit den Ratsmitgliedern zu ernennen sind und die die Lage in bezug auf Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems überprüfen sollen;

10/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, S.287

11/ Official Records of the Security Council, Thirty-first Year, 1969. Sitzung

5. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat ihren Bericht bis zum 1. Juli 1979 vorzulegen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Kommission die Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht;

7. beschließt, die Lage in den besetzten Gebieten einer laufenden und genauen Prüfung zu unterziehen und im Juli 1979 erneut zusammenzutreten, um die Lage unter Berücksichtigung der Feststellungen der Kommission zu überprüfen.

Auf der 2134. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Norwegen, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 13. März 1979 12/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß im Einklang mit dem Beschluß der Regierung Irans das iranische Bataillon der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung in die Heimat zurückkehren werde. Er schlug vor, als Notmaßnahme von begrenzter Dauer eine Kompanie des finnischen Bataillon der Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen der Beobachtertruppe zuzuordnen. Mit Schreiben vom 14. März 13/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 13. März 1979 den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Diese haben diese Angelegenheit am 14. März in informellen Konsultationen erörtert und stimmten dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.

12/ Ebd., Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13166

13/ Ebd., Dokument S/13167

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China sich von dieser Angelegenheit distanziert."

In der Mitteilung vom 3. April 1979 14/ stellte der Ratspräsident fest, daß nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern Einigung darüber erzielt worden sei, daß die gemäß Ziffer 4 der Resolution 446 (1979) eingesetzte Kommission sich aus Bolivien, Portugal und Sambia zusammensetzen werde.

Auf seiner 2141. Sitzung vom 26. April 1979 setzte der Rat die Erörterung des Punkts mit dem Titel fort:

"Die Lage im Mittleren Osten:

"Zwischenbericht des Generalsekretärs gemäß Sicherheitsratsresolution 434 (1978) über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13258) 15/;

"Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. April 1979 (S/13270)" 15/.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident bekannt, daß er ermächtigt worden sei, folgende Erklärung (S/13272) abzugeben, die die Zustimmung der Ratsmitglieder gefunden habe:

"Der Sicherheitsrat hat sich eingehend mit dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon befaßt, der im Einklang mit dem vom Sicherheitsrat auf seiner 2113. Sitzung vom 19. Januar 1979 ausgesprochenen Ersuchen am 19. April 1979 in Dokument S/13258 veröffentlicht wurde.

"Im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats erkläre ich hiermit, daß sie die vor allem während der letzten Monate feststellbare erhebliche Zunahme der Spannungen in dem Gebiet mit tiefster Sorge beobachten und daß sie die Besorgnis des Generalsekretärs angesichts der gegenwärtigen Lage teilen, in der die UNIFIL außerstande ist, ihr Mandat voll zu erfüllen. Dem Generalsekretär spreche ich unsere Genugtuung und unseren Dank für seine Bemühungen um die vollständige Durchführung der Sicherheitsratsresolution 425 (1978) aus, wobei ich auch den Offizieren und der Mannschaft der UNIFIL, die unter höchst schwierigen Umständen tätig sind, unsere höchste Anerkennung für ihre Leistungen zum Ausdruck bringen möchte. Sollte die

14/ Ebd., Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13218
15/ Ebd., Supplement for April, May and June 1979

Einsatzfähigkeit der UNIFIL aus irgendeinem Grunde völlig untergraben werden, würde in dem Gebiet unweigerlich eine höchst gefährliche und unbeständige Lage entstehen.

"Die Ratsmitglieder teilen die im Bericht des Generalsekretärs geäußerten Ansichten über die zur uneingeschränkten Verwirklichung der Ziele der Resolution 425 (1978) zu treffenden Maßnahmen und betonen in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Einsatz der UNIFIL in allen Teilen des Südlibanon ist.

"Der Sicherheitsrat äußert seine besondere Genugtuung über die von der libanesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen und insbesondere über den Einsatz des libanesischen Armeekontingents im Rahmen des Stufenprogramms von Aktivitäten. Die Mitglieder des Rats sind der Ansicht, daß die Fortführung derartiger in den Ratsresolutionen geforderter Bemühungen schließlich zur Wiederherstellung der tatsächlichen Autorität der libanesischen Regierung in ihrem gesamten Territorium führen sollte. In dieser Hinsicht wiederholt der Rat erneut seine Aufforderung, die territoriale Integrität, Einheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen strikt zu achten. Die Ratsmitglieder sind der Ansicht, daß unverzüglich alle Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Durchführung des Stufenprogramms von Aktivitäten zu gewährleisten, insbesondere diejenigen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der Truppe und des UNIFIL-Hauptquartiers offensichtlich erforderlich sind. Wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden und vor allem dann, wenn weitere schwerwiegende Zwischenfälle auftreten, sollte ihrer Ansicht nach der Sicherheitsrat unverzüglich zur Prüfung der Lage zusammentreten."

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern folgende Erklärung ab:

"Seit der Verlesung der Erklärung des Präsidenten am 26. April 1979 vor dem Rat ist es im Südlibanon zu schweren Zwischenfällen gekommen, die einmal mehr gezeigt haben, wie prekär und heikel die Lage in diesem Gebiet ist. Daß die Lage nicht noch viel schlimmer ist, ist weitgehend der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) zu verdanken, die unter außerordentlich schwierigen Bedingungen und mit vorbildlicher, von uns allen bewunderter Hingabe versucht, ihren Auftrag zu erfüllen. Dies wird besonders im Bericht des Generalsekretärs an den Rat vom 9. Mai 1979 in Dokument S/13308 15/betont.

"Angesichts des schwerwiegenden Charakters dieser Ereignisse hat die libanesische Regierung beschlossen, den Sicherheitsrat um weitere Behandlung der Lage zu ersuchen, und hat infolgedessen an mich das in Dokument S/13301 enthaltene Schreiben gerichtet.

"Die Mitglieder sind von den in den letzten Tagen vom Sicherheitsrat unternommenen Schritten zur raschen Verbesserung der Lage informiert worden. Offensichtlich haben diese Bemühungen einige Ergebnisse erbracht. Die Gespräche zwischen den Vertretern der Vereinten Nationen und der israelischen Regierung über verschiedene Punkte wurden wiederaufgenommen - Punkte, deren Klärung unbedingt versucht werden muß, wenn die UNIFIL ihren Auftrag erfolgreich durchführen soll.

"Diese Gespräche müssen mit Ausdauer fortgesetzt werden, sollten jedoch in einer Atmosphäre stattfinden, die schließlich die vollständige Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) und 444 (1979) ermöglicht.

"Wie stets seit den Ereignissen, die zur Schaffung der UNIFIL führten, verfolgt der Sicherheitsrat die Lage mit größter Aufmerksamkeit und Sorge.

"Ich bin überzeugt, daß der Rat demnächst zusammentreten wird, um über diese Frage zu beraten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die die Entwicklung der Lage erfordert.

"Soweit keine Einwände gegen dieses Vorgehen erhoben werden, wird der Präsident des Sicherheitsrats seine gegenwärtigen diplomatischen Bemühungen fortsetzen."

Auf seiner 2145. Sitzung vom 30. Mai 1979 setzte der Rat die Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13350)" 15/ fort.

Resolution 449 (1979)

vom 30. Mai 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 16/,

beschließt:

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich auszuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 30. November 1979, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Ausführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2145. Sitzung mit
14 Stimmen ohne Gegenstimme
verabschiedet 17/.

Beschlüsse

Nach Verabschiedung der Resolution 449 (1979) gab der Präsident auf derselben Sitzung im Namen des Rats folgende Erklärung (S/13362) ab:

16/ Ebd., Dokument S/13350

17/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Erneuerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung wurde ich ermächtigt, im Hinblick auf die gerade verabschiedete Resolution im Namen des Sicherheitsrats folgende zusätzliche Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich stellt der Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 16/ unter Ziffer 28 fest, daß 'Trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor die Lage im Mittleren Osten als ganzes weiterhin potentiell gefährlich ist, woran sich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte einschließende Lösung des Mittelostproblems herbeigeführt werden kann'. Diese Feststellung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

"Weiterhin erkläre ich, - da sie nicht an der Abstimmung über diese Resolution teilgenommen hat -, im Namen der Delegation von China, daß sie dieselbe Haltung zu der Erklärung einnimmt, die ich gerade im Namen der Ratsmitglieder verlesen habe."

Mit Schreiben vom 31. Mai 1979 18/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß die Regierung Norwegens beschlossen habe, mit Ablauf des derzeitigen Mandats die norwegische Hubschraubereinheit aus der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon abzuziehen. Der Generalsekretär erklärte, er habe die Absicht, nach den üblichen Konsultationen das Angebot der Regierung Italiens zur Bereitstellung einer Hubschraubereinheit anzunehmen. Mit Schreiben vom 7. Juni 19/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe Ihr Schreiben vom 31. Mai 1979 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Diese erörterten die Angelegenheit am 7. Juni in informellen Konsultationen und stimmten den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlägen zu."

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

18/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13381.

19/ Ebd., Dokument S/13382.

Der Rat beschloß auf seiner 2146. Sitzung vom 31. Mai 1979, die Vertreter Israels und des Libanon einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1979 (S/13356)" 15/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Der Rat beschloß auf seiner 2147. Sitzung vom 12. Juni 1979, die Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen:

"Die Lage im Mittleren Osten:

"Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Mai 1979 (S/13356) 15/;

"Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13384)" 15/.

Der Rat beschloß auf seiner 2148. Sitzung vom 14. Juni 1979, die Vertreter Ägyptens, Irans, Irlands, Jordaniens und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 450 (1979)

vom 14. Juni 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 427 (1978) vom 3. Mai 1978 und 434 (1978) vom 18. September 1978 sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958) 7/,

ferner unter besonderem Hinweis auf Resolution 444 (1979) vom 19. Januar 1979 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. April 1979 (S/13272) 20/ und vom 15. Mai 1979 21/,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) 22/,

auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis die in ihren Schreiben an den Sicherheitsrat vom 7. Mai 23/, 30. Mai 24/ und 11. Juni 1979 25/ aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis nehmend,

in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppe nach wie vor im Weg stehen und der Bedrohungen ihrer eigenen Sicherheit, ihrer Bewegungsfreiheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers, die den Abschluß des Stufenprogramms verhindert haben,

20/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2141. Sitzung, Ziffer 2

21/ Ebd., 2144. Sitzung, Ziffer 2

22/ Ebd., Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13384

23/ Ebd., Dokument S/13301

24/ Ebd., Dokument S/13361

25/ Ebd., Dokument S/13387

in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Mittleren Osten hat und die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet behindert,

1. beklagt nachdrücklich die gegen den Libanon verübten Gewaltakte, die zur Vertreibung von Zivilpersonen, darunter auch Palästinensern, geführt und Zerstörungen sowie den Tod unschuldiger Menschen zur Folge gehabt haben;
2. fordert Israel auf, seine gegen die territoriale Integrität, Einheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit des Libanon gerichteten Handlungen, insbesondere seine Übergriffe auf den Libanon und die verantwortungslosen bewaffneten Gruppen nach wie vor geleistete Hilfe sofort einzustellen,
3. fordert ferner alle betroffenen Parteien auf, mit dem Auftrag der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon unvereinbare Aktivitäten zu unterlassen und zur Erfüllung dieses Auftrags zusammenzuarbeiten;
4. erklärt erneut, daß der in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) und 444 (1979) dargelegte Auftrag der Truppe ausgeführt werden muß;
5. würdigt mit Nachdruck die Leistungen der Truppe und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1979 (S/12611) 8/ bestimmtes und durch Resolution 426 (1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahingehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem oben erwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;
6. bekräftigt die Gültigkeit des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens 26/ zwischen Israel und dem Libanon im Einklang mit seinen einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen und fordert die Parteien auf, die zur Reaktivierung der Gemischten Waffenstillstandskommission erforderlichen Schritte einzuleiten und die uneingeschränkte Achtung der Sicherheit und Handlungsfreiheit der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands sicherzustellen;

7. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Pflichten uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;

8. beschließt, das Mandat der Truppe um sechs Monate, d.h. bis zum 19. Dezember 1979, zu verlängern;

9. erklärt erneut seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe bei der Ausübung ihres Mandats weiterhin behindert wird, praktische Mittel und Wege im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425 (1978) zu gewährleisten;

10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben,

Auf der 2149. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 27/.

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2155. Sitzung vom 29. Juni 1979, die Vertreter Ägyptens, Israels, Jordaniens, Sri Lankas, der Syrischen Arabischen Republik und Tunesiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage der Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte durch das palästinensische Volk: Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1979 und 27. Juni 1979 (S/13164) 6/ und (S/13418)" 15/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

27/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

In einer Note vom 29. Juni 1979 28/ erklärte der Ratspräsident, der Vorsitzende der gemäß Resolution 446 (1979) eingesetzten Kommission des Sicherheitsrats zur Untersuchung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems habe ihn im Namen der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission angesichts des zur Zeit voll besetzten Arbeitsprogramms des Rats wie auch der umfangreichen Zeugnisaussagen sowie des übrigen der Kommission während ihres Besuchs in dem Gebiet übermittelten Dokumentenmaterials um Verlängerung der Frist zur Einreichung ihres Berichts bis zum 15. Juli ersuche. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern erklärte der Präsident, seitens der Ratsmitglieder beständen keine Einwände gegen das Ersuchen der Kommission.

Der Rat beschloß auf seiner 2156. Sitzung vom 18. Juli 1979, die Vertreter Ägyptens, Israels und Jordaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten: Bericht der gemäß Resolution 446 (1979) eingesetzten Kommission des Sicherheitsrats (S/13450 mit Korr. 1 und Add. 1) 29/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung, den amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

28/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979, Dokument S/13426
29/ Ebd., Supplement for July, August and September 1979

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Auf seiner 2157. Sitzung vom 19. Juli 1979 beschloß der Rat, den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 452 (1979)

vom 20. Juli 1979

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/13450 mit Korr. 1 und Add. 1 29/ enthaltenen Berichts und der darin aufgeführten Empfehlungen der Sicherheitsratskommission gemäß Resolution 446 (1979) vom 22. März 1979 zur Untersuchung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems,

mit tiefem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit Israels mit der Kommission,

in der Auffassung, daß die israelische Politik der Errichtung von Siedlungen in den besetzten arabischen Gebieten keine rechtliche Gültigkeit hat und eine Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellt 10/,

tief besorgt über die Praxis der israelischen Behörden bei der Durchführung dieser Siedlungspolitik in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und ihre Folgen für die dortige arabische und palästinensische Bevölkerung,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, sich mit der Frage der bestehenden Siedlungen auseinanderzusetzen und Maßnahmen zur Wahrung des unparteilichen Schutzes beschlagnahmten Eigentums zu erwägen,

eingedenk des Sonderstatus Jerusalems sowie in erneuter Bekräftigung einschlägiger Sicherheitsratsresolutionen über Jerusalem und insbesondere der Notwendigkeit, die einzigartige spirituelle und religiöse Atmosphäre der Heiligen Stätten dieser Stadt zu wahren und zu erhalten,

unter Hinweis auf die ernstesten Auswirkungen, die die Siedlungspolitik Israels auf jeden Versuch zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung im Mittleren Osten haben muß,

1. würdigt die Arbeit der Kommission bei der Erstellung des Berichts über die Errichtung von israelischen Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;
2. nimmt die im obengenannten Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen an;
3. fordert die Regierung und das Volk Israels auf, die Errichtung, den Bau und die Planung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems schnellstens einzustellen;
4. ersucht die Kommission angesichts der Größenordnung des Siedlungsproblems, die Durchführung dieser Resolution genau zu verfolgen und dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 1. November 1979 darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 2159. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung (Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 24. Juli 1979 30/ informierte der Generalsekretär den Ratspräsidenten wie folgt:

"Ich habe von den jüngsten Konsultationen des Sicherheitsrats über die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen Kenntnis genommen. Ich entnehme daraus, daß sich die Ratsmitglieder darüber einig sind, daß das Mandat der Streitkräfte nicht verlängert werden soll, was bedeutet, daß dieses am 24. Juli um Mitternacht ausläuft. Ich habe deshalb die Absicht, alle für einen ordnungsgemäßen Rückzug der Streitkräfte erforderlichen Vorkehrungen zu treffen."

In einem Schreiben an den Ratspräsidenten vom 26. Juli 1979 31/ erklärte der Generalsekretär, daß aus Kosteneinsparungsgründen die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) sich bei der logistischen Unterstützung in Bereichen wie Transportwesen und Instandhaltung, Bewegungskontrolle, Postdienst und technische Außendienste bisher weitgehend auf die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen (UNEF) verlassen habe. Mit der Beendigung des Mandats der UNEF stehe diese logistische Unterstützung nicht mehr zur Verfügung, weshalb eine Verstärkung der bestehenden kanadischen und polnischen logistischen Einheiten der UNDOF notwendig geworden sei. Er schlage in diesem Zusammenhang vor, die logistische Komponente der UNDOF durch 200 Mann zu verstärken. Er fügte hinzu, er beabsichtige, nach den üblichen Konsultationen die in dieser Hinsicht erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Mit Schreiben vom 1. August 32/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

Ich habe Ihr Schreiben vom 26. Juli 1979 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht, die dem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen.

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über Resolution 350 (1974) vom 31. Mai 1974 und spätere Resolutionen über die Beobachtertruppe nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

30/ Ebd., Dokument S/13468

31/ Ebd., Dokument S/13479

32/ Ebd., Dokument S/13480

Der Rat beschloß auf seiner 2160. Sitzung vom 27. Juli 1979, den Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der weiteren Erörterung des Punkts "Die Frage der Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes: Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. März 1979 und 27. Juli 1979 (S/13164 6/ und S/13418)" 15/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner, den Berichterstatter des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2161. Sitzung vom 23. August 1979, die Vertreter Afghanistans, des Irak, Jugoslawiens, Kubas und der Volksdemokratischen Republik Laos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2162. Sitzung vom 24. August 1979, die Vertreter Marokkos, Senegals und der Türkei einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

In einer Mitteilung vom 9. August 1979 33/ erinnerte der Generalsekretär daran, daß er nach Repatriierung des iranischen Bataillons im März 1979 nach Konsultation mit dem Sicherheitsrat durch entsprechende Maßnahmen für die vorübergehende Abstellung einer Kompanie des finnischen Bataillons der UNEF an die UNDOF gesorgt habe. Die Ablösung des iranischen Bataillons durch eine finnische Kompanie habe die Gesamtstärke der UNDOF um 139 Mann vermindert. Als Folge davon habe sich die Arbeitsbelastung der Kontingente spürbar erhöht und die Anzahl der täglichen UNDOF-Patrouillen habe von 35 auf 18 reduziert werden müssen. Der Generalsekretär erklärte weiterhin, daß die Regierung Finnlands ihn davon in Kenntnis gesetzt habe, daß sie bereit sei, ihr UNDOF-Kontingent auf 390 Mann zu erhöhen, was der Stärke des von der finnischen Kompanie ersetzten Bataillons entspreche und daß der Generalsekretär beabsichtige, nach den üblichen Konsultationen das Angebot der Regierung Finnlands anzunehmen und die in dieser Hinsicht erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Mit Schreiben vom 16. August 34/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe ihre Mitteilung vom 9. August 1979 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht, die dem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen.

33/ Ebd., Dokument S/13499

34/ Ebd., Dokument S/13500

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über Resolution 350 (1974) vom 31. Mai 1974 und spätere Resolutionen über die Beobachtertruppe nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

In einer Mitteilung vom 13. August 1979 35/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß er beabsichtige, das Angebot der Regierung Ghanas zur Bereitstellung eines Bataillons von 600 Mann aller Dienstgrade zum Dienst in der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon nach den üblichen Konsultationen anzunehmen. Er fügte hinzu, die Regierung Ghanas werde gebeten werden, zunächst eine Einheit von 300 Mann aller Dienstgrade bereitzustellen, um die zur Zeit zulässige Stärke nicht zu überschreiten; im Zuge der Reduzierung der anderen Kontingente werde die Einheit auf volle Bataillonstärke gebracht werden. Mit Schreiben vom 15. August 36/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

"Ich habe Ihre Mitteilung vom 13. August 1979 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht, die dem darin enthaltenen Vorschlag zustimmen."

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

Der Rat beschloß auf seiner 2164. Sitzung vom 29. August 1979, die Vertreter Israels, des Libanon und der Niederlande einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 24. August 1979 und 28. August 1979 (S/13516 29/ und S/13520)" 29/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen, und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung zur Teilnahme gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme
(Vereinigte Staaten von Amerika)
und 4 Enthaltungen (Frankreich,
Norwegen, Portugal, Vereinigtes
Königreich Großbritannien und
Nordirland) verabschiedet.

35/ Ebd., Dokument S/13496

36/ Ebd., Dokument S/13497

Der Rat beschloß auf seiner 2165. Sitzung vom 30. August 1979, die Vertreter Irlands und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

In einer Mitteilung vom 24. Oktober 1979 37/ erklärte der Ratspräsident, der Vorsitzende der gemäß Resolution 446 (1979) eingesetzten Sicherheitsratskommission zur Untersuchung der Siedlungssituation in den seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems habe ihn im Namen der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß die Kommission nach wie vor mit der Zusammenstellung weiteren Dokumentarmaterials im Zusammenhang mit ihrem Mandat beschäftigt sei und daß sie deshalb Schwierigkeiten habe, dem Rat, wie unter Ziffer 4 der Resolution 452 (1979) vorgesehen, bis 1. November 1979 zu berichten und daß sie um eine Verlängerung der Frist für die Vorlage ihres Berichts bis zum 10. Dezember ersucht habe. Der Präsident fügte hinzu, nach informellen Konsultationen in dieser Angelegenheit bestünden seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen das Ersuchen der Kommission.

Am 14. November 1979 38/ gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab:

"Nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats bin ich als Ratspräsident ermächtigt, im Namen des Rats die Besorgnis des Rats über die Inhaftierung und drohende Deportation von Bürgermeister Bassam Al-Shaka von Nablus zum Ausdruck zu bringen. Als Präsident des Rats kann ich diese Entwicklung, die unter Umständen zu einer Verschärfung der Spannung im Gebiet des Mittleren Osten beiträgt, nur bedauern. In der Zwischenzeit wird der Rat die Entwicklungen sehr genau verfolgen."

Mit Schreiben vom 29. November 1979 39/ setzte der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis, daß er beabsichtige, Oberst Günther G. Greindl aus Österreich mit Wirkung vom 1. Dezember zum Befehlshaber der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zu ernennen. Er teilte weiter mit, daß die Regierung Österreichs beabsichtige, Oberst Greindl zum Zeitpunkt seiner Ernennung zum Befehlshaber der Truppe in den Rang eines Generalmajors zu erheben. Mit Schreiben vom 30. November 40/ informierte der Ratspräsident den Generalsekretär wie folgt:

37/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979,
Dokument S/13586

38/ Ebd., Dokument S/13629

39/ Ebd., Dokument S/13665

40/ Ebd., Dokument S/13666

"Ich habe Ihr Schreiben vom 29. November 1979 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht. Sie haben diese Frage am 30. November in Konsultationen erörtert und stimmten dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu.

"Der Vertreter Chinas hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß China, das an der Abstimmung über Resolution 350 (1974) vom 31. Mai 1974 und spätere Resolutionen über die Beobachtertruppe nicht teilgenommen hat, sich von dieser Angelegenheit distanzieren."

Auf seiner 2174. Sitzung vom 30. November 1979 setzte der Rat die Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/13637)" 41/ fort.

Resolution 456 (1979)

vom 30. November 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 42/,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien aufzufordern, die Sicherheitsratsresolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 unverzüglich durchzuführen;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 31. Mai 1980, zu verlängern;

41/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979
42/ Ebd., Dokument S/13637

c) den Generalsekretär zu ersuchen, mit Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Sicherheitsratsresolution 338 (1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 2174. Sitzung mit 14
Stimmen ohne Gegenstimme ver-
abschiedet 43/.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Verabschiedung der Resolution 456 (1979) im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung (S/13662) ab:

"Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution über die Erneuerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats hinsichtlich der gerade verabschiedeten Resolution folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

"Bekanntlich stellt der Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung 42/ in Ziffer 28 fest, daß 'Trotz der gegenwärtigen Ruhe im israelisch-syrischen Sektor die Situation im Mittleren Osten als ganzes weiterhin potentiell gefährlich ist, woran sich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte einschließende Lösung des Mittelostproblems herbeigeführt werden kann'. Diese Feststellung des Generalsekretärs entspricht der Auffassung des Sicherheitsrats."

Der Rat beschloß auf seiner 2180. Sitzung vom 19. Dezember 1979, die Vertreter Israels, des Libanon und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage im Mittleren Osten: Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/13691)" 41/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner durch Abstimmung, den Vertreter der Palästinensischen Befreiungsorganisation zur Teilnahme an der Debatte einzuladen und zwar mit denselben Rechten, die einem Mitgliedstaat bei Einladung gemäß Regel 37 der vorläufi-

43/ Ein Mitglied (China) nahm nicht an der Abstimmung teil.

gen Geschäftsordnung zuerkannt werden.

Mit 10 Stimmen bei 1 Gegenstimme (Vereinigte Staaten von Amerika) und 4 Enthaltungen (Frankreich, Norwegen, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) verabschiedet.

Resolution 459 (1979)

vom 19. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März, 427 (1978) vom 3. Mai und 434 (1978) vom 18. September 1978, 444 (1979) vom 19. Januar und 450 (1979) vom 14. Juni 1979 sowie die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Dezember 1978 (S/12958) 7/, vom 26. April 1979 (S/13272) 20/ und vom 15. Mai 1979 21/,

unter Hinweis auf die Debatte des Sicherheitsrats vom 29. und 30. August 1979 44/ und auf die Erklärungen des Generalsekretärs zum Waffenstillstand,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) 45/,

auf Ersuchen der Regierung des Libanon tätig werdend und mit Besorgnis über die fortgesetzten Verletzungen des Waffenstillstands, die Angriffe auf UNIFIL und die Schwierigkeit bei der Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung angesichts der Hindernisse, die einer uneingeschränkten Entfaltung der Kräfte der Truppen nach wie vor im Wege stehen und der Bedrohungen ihrer eigenen Sicherheit, ihrer Bewegungsfreiheit und der Sicherheit ihres Hauptquartiers,

44/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, 2164. und 2165. Sitzung

45/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979, Dokument S/13691

in der Überzeugung, daß die derzeitige Situation schwerwiegende Folgen für Frieden und Sicherheit im Mittleren Osten hat und die Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet behindert,

in Bekräftigung seiner Forderung nach strikter Achtung der territorialen Integrität, Souveränität und politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen sowie unter Begrüßung der Bemühungen der libanesischen Regierung, im südlichen Libanon ihre Souveränität wieder auszuüben und ihre zivile und militärische Autorität wiederherzustellen,

1. bekräftigt die Ziele der Resolutionen 425 (1978) und 450 (1979);

2. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, den Waffenstillstand zu festigen und fordert alle betroffenen Parteien auf, mit dem Auftrag der UNIFIL unvereinbare Aktivitäten zu unterlassen und zur Erfüllung dieses Auftrags zusammenzuarbeiten;

3. fordert den Generalsekretär und die UNIFIL auf, weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu unternehmen, die ihnen nach den mit Resolution 426 (1978) verabschiedeten anerkannten Richtlinien und dem Mandat der UNIFIL für erforderlich erscheinen;

4. nimmt Kenntnis von der Entschlossenheit der Regierung des Libanon, in Absprache mit dem Generalsekretär ein Aktionsprogramm zur Förderung der Wiederherstellung ihrer Autorität gemäß Resolution 425 (1978) aufzustellen;

5. nimmt ferner Kenntnis von den Bemühungen der Regierung des Libanon um internationale Anerkennung für den Schutz der archäologischen und kulturellen Stätten und Denkmäler in der Stadt Tyrus gemäß dem Völkerrecht und der Haager Konvention von 1954 46/, die solche Städte, Stätten und Denkmäler als Erbe der ganzen Menschheit betrachtet;

6. bekräftigt die Gültigkeit des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens 26/ zwischen Israel und dem Libanon im Einklang mit seinen einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen und fordert die Parteien auf, die zur Reaktivierung der Gemischten Waffenstillstandskommission erforderlichen Schritte einzuleiten und die uneingeschränkte Achtung der Sicherheit und Handlungsfreiheit der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands sicherzustellen;

46/ Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 249, S. 240)

7. würdigt mit Nachdruck die Leistungen der Truppe und ihres Oberbefehlshabers und bekräftigt ihr im Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 8/ bestimmtes und durch Resolution 426 (1978) gebilligtes Mandat, insbesondere dahingehend, daß der Truppe die Möglichkeit gegeben werden muß, als leistungsfähige militärische Einheit zu operieren, daß ihr Bewegungs- und Kommunikationsfreiheit und andere für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Hilfen eingeräumt werden müssen und daß sie weiterhin zur Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit dem obenerwähnten Mandat, das auch das Recht auf Selbstverteidigung einschließt, in der Lage sein muß;

8. bittet alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, eindringlich, ihren Einfluß bei den Beteiligten geltend zu machen, damit die Truppe ihre Pflichten uneingeschränkt und ungehindert erfüllen kann;

9. beschließt, das Mandat der Truppe um 6. Monate, d.h. bis zum 19. Juni 1980 zu verlängern;

10. erklärt erneut seine Entschlossenheit, für den Fall, daß die Truppe bei der Ausübung ihres Mandats weiterhin behindert wird, praktische Mittel und Wege im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu untersuchen, um die uneingeschränkte Durchführung der Resolution 425 (1978) zu gewährleisten;

11. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Auf der 2180. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet 47/.

47/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

DIE LAGE IN SÜDOSTASIEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN
AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE
SICHERHEIT (SCHREIBEN DER VERTRETER NORWEGENS,
PORTUGALS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSS-
BRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN
STAATEN VON AMERIKA AN DEN PRÄSIDENTEN DES
SICHERHEITSRATS VOM 22. FEBRUAR 1979)

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2114. Sitzung vom 23. Februar 1979, die Vertreter Australiens, des Demokratischen Kampuchea, der Deutschen Demokratischen Republik, Indiens, Kanadas, Kubas, Malaysias, Neuseelands, Polens, Singapurs, Thailands und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen: "Die Lage in Südostasien und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. (Schreiben der Vertreter Norwegens, Portugals, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1979 (S/13111)" 48/.

Der Rat beschloß auf seiner 2115. Sitzung vom 24. Februar 1979, die Vertreter Bulgariens, Indonesiens, Japans, der Mongolei, der Philippinen und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2117. Sitzung vom 27. Februar 1979, die Vertreter Angolas, Jugoslawiens und der Volksdemokratischen Republik Laos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

48/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979

ZUR LAGE IN SÜDRHODESIEN 49/

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2119. Sitzung vom 2. März 1979, die Vertreter Äthiopiens, Angolas, Benins, Botswanas, Ghanas und Kubas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung der Frage "Die Lage in Südrhodesien: Schreiben des Ständigen Vertreters Äquatorialguinea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 1979 (S/13121)" 50/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias, Herrn Callistus Ndlovu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2120. Sitzung vom 5. März 1979 beschloß der Rat, die Vertreter Jugoslawiens und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung zu dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 445 (1979)

vom 8. März 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen zur Südrhodesienfrage und insbesondere auf die Resolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 403 (1977) vom 14. Januar und 411 (1977) vom 30. Juni 1977, 423 (1978) vom 14. März, 424 (1978) vom 17. März und 437 (1979) vom 10. Oktober 1978,

49/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1963, 1965, 1966, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1976, 1977 und 1978.

50/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979.

in Kenntnisnahme der in Dokument S/13084 wiedergegebenen Erklärung der Afrikanischen Gruppe 51/,

nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter Angolas 52/ und Sambias 52/,

ferner nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Patriotischen Front von Simbabwe 52/,

zutiefst besorgt über die keine Unterschiede machenden militärischen Operationen des illegalen Regimes und die Ausdehnung seiner vorsätzlichen und provokatorischen Aggressionsakte nicht nur auf unabhängige Nachbarstaaten, sondern auch auf nicht angrenzende Staaten, die zur willkürlichen Tötung von Flüchtlingen und Zivilpersonen führen,

empört über die fortgesetzte Hinrichtung von aufgrund von repressiven Gesetzen verurteilten Personen durch das illegale Regime in Südrhodesien,

erneut erklärend, daß das Fortbestehen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen unabhängige Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Rechte,

zutiefst besorgt über die in bestimmten Staaten eingeleiteten Schritte zur Entsendung von Delegationen zur Beobachtung der sogenannten Wahlen im April 1979, die von dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien zu dem Zweck organisiert wurden, diesem Regime eine gewisse Legitimität zu verleihen und dadurch schließlich die Aufhebung der Sanktionen zu erreichen,

in Bekräftigung der Sicherheitsratsresolution 423 (1978), insbesondere ihrer Bestimmungen, durch die jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar erklärt wird und alle Staaten aufgefordert werden, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren,

51/ Ebd., Dokument S/13131

52/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2119. Sitzung

eingedenk der Pflicht aller Mitgliedstaaten, sich genau an die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats zu halten und dafür zu sorgen, daß alle ihrer Jurisdiktion unterstehenden Institutionen und Bürger diese befolgen,

1. verurteilt nachdrücklich die jüngsten bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, der Volksrepublik Mosambik und der Republik Sambia durch das illegale rassistische Minderheitsregime in der britischen Kolonie Südrhodesien, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität dieser Länder darstellen;

2. würdigt die Unterstützung der Volksrepublik Angola, der Volksrepublik Mosambik und der Republik Sambia sowie anderer Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der schweren Provokationen der südrhodesischen Rebellen;

3. ersucht alle Staaten, unverzüglich umfangreiche materielle Hilfe zu leisten, damit die Regierungen der Frontstaaten ihre Verteidigungskapazität zum wirksamen Schutz ihrer Souveränität und territorialen Integrität stärken können;

4. ersucht die Verwaltungsmacht, alle zur Verhinderung weiterer illegaler Hinrichtungen in Südrhodesien erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. verurteilt alle Versuche und Manöver des illegalen Regimes, einschließlich seiner sogenannten Wahlen vom April 1979, die darauf abzielen, die Herrschaft einer rassistischen Minderheit zu erhalten und auszubauen und Simbabwe an der Erlangung der Unabhängigkeit und einer echten Mehrheitsregierung zu hindern;

6. erklärt alle unter der Schirmherrschaft des illegalen rassistischen Regimes abgehaltenen Wahlen und deren Ergebnisse für null und nichtig und erklärt, daß weder die Vereinten Nationen noch ihre Mitgliedstaaten irgendwelche Vertreter oder Organe anerkennen werden, die aus diesem Prozeß hervorgehen;

7. bittet alle Staaten eindringlich, keine Beobachter zu diesen Wahlen zu entsenden und die unter ihren jeweiligen Jurisdiktionsbereich fallenden Organisationen und Institutionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch entsprechende Maßnahmen von der Entsendung von Beobachtern abzuhalten;

8. ersucht den Sicherheitsratsausschuß gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesien-Frage, unverzüglich zusammenzutreten, um Maßnahmen zur Verstärkung und Ausweitung der gegen Südrhodesien

verhängten Sanktionen zu prüfen und seine Vorschläge spätestens bis 23. März 1979 vorzulegen;

9. beschließt, spätestens am 27. März 1979 zur Behandlung des in Ziffer 8 vorgesehenen Berichts zusammenzutreten.

Auf seiner 2122. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 26. März 1979 53/ erklärte der Ratspräsident unter Bezugnahme auf den Interimsbericht 54/ des gemäß Resolution 253 (1968) zur Südrhodesienfrage eingesetzten Ausschusses des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Verwirklichung von Ziffer 8 der Resolution 445 (1979), daß diese die Bitte um eine Verlängerung der Frist für die Einreichung des Berichts bis zum 12. April enthalten habe. Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern erklärte der Präsident, die Mitglieder hätten beschlossen, dem obenerwähnten Ersuchen stattzugeben. Infolgedessen werde das Datum der unter Ziffer 9 der Resolution 445 (1979) vorgesehenen Ratssitzung zur Erörterung des Ausschlußberichts zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Der Rat beschloß auf seiner 2142. Sitzung vom 27. April 1979, die Vertreter der Elfenbeinküste, Indiens, Kenias, Sri Lankas und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen: "Zur Lage in Südrhodesien: Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung der Elfenbeinküste bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. April 1979 (S/13276)" 55/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias 56/, Herrn Callistus Ndlovu gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

53/ Ebd., Supplement for January, February and March 1979, Dokument S/13196

54/ Ebd., Dokument S/13191

55/ Ebd., Supplement for April, May and June 1979

56/ Ebd., Dokument S/13280

Der Rat beschloß auf seiner 2143. Sitzung vom 30. April 1979, die Vertreter Botswanas und Jugoslawiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 448 (1979)

vom 30. April 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen zur Südrhodesienfrage, insbesondere auf die Resolutionen 253 (1968) vom 29. Mai 1968, 403 (1977) vom 14. Januar und 411 (1977) vom 30. Juni 1977, 423 (1978) vom 14. März und 437 (1978) vom 10. Oktober 1978 sowie 445 (1979) vom 8. März 1979, in denen die Illegalität des Smith-Regimes bekräftigt wird,

nach Anhörung der Erklärung des Vorsitzenden der Afrikanischen Gruppe 57/,

ferner nach Anhörung der Erklärung des Vertreters der Patriotischen Front von Simbabwe 57/,

in Bekräftigung der Sicherheitsratsresolution 445 (1979), insbesondere der Bestimmung, in der er alle unter der Schirmherrschaft des illegalen rassistischen Regimes abgehaltenen Wahlen und deren Ergebnisse für null und nichtig erklärt und erklärt, daß weder die Vereinten Nationen noch ihre Mitgliedstaaten irgendwelche Vertreter oder Organe anerkennen werden, die aus diesem Prozeß hervorgehen,

tief besorgt darüber, daß das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien unter äußerster Mißachtung der Vereinten Nationen Scheinwahlen in dem Territorium abgehalten hat,

in der Überzeugung, daß diese sogenannten Wahlen keine wahre Ausübung des Rechts des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit darstellten und darauf abzielten, die Herrschaft der weißen rassistischen Minderheit zu verewigen,

57/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2142. Sitzung

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1969 sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung der in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten Rechte,

eingedenk der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats gewissenhaft einzuhalten und dafür zu sorgen, daß die ihrer Rechtsprechung unterstehenden Institutionen und Personen dieselben befolgen,

1. verurteilt nachdrücklich alle Versuche und Manöver des illegalen Regimes, einschließlich seiner sogenannten Wahlen vom April 1979, die darauf abzielen, die Herrschaft einer rassistischen Minderheit zu erhalten und auszubauen und Simbabwe an der Erlangung der Unabhängigkeit und einer echten Mehrheitsregierung zu hindern;

2. erklärt erneut die unter der Schirmherrschaft des illegalen rassistischen Regimes abgehaltenen sogenannten Wahlen und deren Ergebnisse für null und nichtig;

3. wiederholt erneut seine Aufforderung an alle Staaten, keinerlei aus diesem Prozeß hervorgegangene Vertreter oder Organe anzuerkennen und die bindenden Sanktionen gegen Südrhodesien strikt zu befolgen.

Auf der 2143. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

Beschluß

Der Rat beschloß auf seiner 2181. Sitzung vom 21. Dezember 1979, die Vertreter Botswanas, Kubas, Liberias, Mosambiks und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen: "Zur Lage in Südrhodesien:

- "a) Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1979 (S/13688) 58/;
- "b) Schreiben des Ständigen Vertreters Madagaskars bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 1979 (S/13693) 58/;
- "c) Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Dezember 1979 (S/13698)" 58/.

Resolution 460 (1979)

vom 21. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 232 (1966) vom 16. Dezember 1966, 253 (1968) vom 29. Mai 1968 und die späteren damit zusammenhängenden Resolutionen über die Situation in Südrhodesien,

in Bekräftigung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960,

mit Befriedigung feststellend, daß die Lancaster-House-Konferenz in London Einigung über die Verfassung für ein freies und unabhängiges Simbabwe mit einer echten Mehrheitsregierung, über Vorkehrungen zur Inkraftsetzung dieser Verfassung und über einen Waffenstillstand erzielt hat,

ferner feststellend, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Wiederaufnahme ihrer Verantwortung als Verwaltungsmacht sich dazu verpflichtet hat, Südrhodesien auf der Grundlage freier und demokratischer Wahlen zu entkolonialisieren, die Südrhodesien in Übereinstimmung mit den Zielen

der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) zu einer echten für die internationale Gemeinschaft akzeptablen Unabhängigkeit führen,

die Verluste an Menschenleben, die Verwüstung und die Leiden beklagend, die durch den 14-jährigen Aufstand in Südrhodesien verursacht wurden,

sich der Notwendigkeit bewußt, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dieser Region ergriffen werden müssen,

1. bekräftigt das unveräußerliche, in der Charta der Vereinten Nationen verankerte und mit den Zielen der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) übereinstimmende Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit;

2. beschließt angesichts der auf der Lancaster-House-Konferenz erzielten Übereinkunft alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzurufen, die gemäß Kapitel VII der Charta aufgrund der Resolutionen 232 (1966), 253 (1968) und der späteren damit zusammenhängenden Resolutionen über die Lage in Südrhodesien verhängten Maßnahmen gegen Südrhodesien zu beenden;

3. beschließt ferner, seinen aufgrund der Resolution 253 (1968) in Übereinstimmung mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats eingesetzten Ausschub aufzulösen;

4. spricht den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, besonders den Frontstaaten, seine Anerkennung aus für ihre Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen über Sanktionen gegen Südrhodesien in Übereinstimmung mit ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 25 der Charta;

5. ruft alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* auf, Südrhodesien und den Frontstaaten zum Zwecke des Wiederaufbaus dringende Hilfe zu leisten und die Rückführung aller Flüchtlinge oder vertriebenen Personen nach Südrhodesien zu erleichtern;

6. fordert die strikte Einhaltung der erzielten Übereinkünfte und ihre volle und gewissenhafte Durchführung seitens der Verwaltungsmacht und aller betroffenen Parteien;

* specialized agencies (etwa: Fachorganisationen) im Sinne von Art. 57 der VN-Charta in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Länder mit "Sonderorganisationen" bzw. mit "Spezialorganisation" wiedergegeben.

7. fordert die Verwaltungsmacht auf sicherzustellen, daß keine südafrikanischen oder anderen fremden Streitkräfte, seien es reguläre Truppen oder Söldner, in Südrhodesien verbleiben oder nach Rhodesien kommen, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, die nach dem Lancaster-House-Abkommen vorgesehen sind;

8. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung von Ziffer 5 dieser Resolution behilflich zu sein, besonders bei der unverzüglichen Organisation aller Formen finanzieller, technischer und materieller Unterstützung der betreffenden Staaten, damit diese die vor ihnen stehenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten überwinden können;

9. beschließt, die Situation in Südrhodesien so lange weiter zu verfolgen, bis das Territorium die volle Unabhängigkeit erlangt.

Auf der 2181. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme und 2 Enthaltungen (Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet.

Beschluß

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Ersuchen des Vertreters Kuwaits 59/, Herrn Clovis Maksoud gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

BESCHWERDE ANGOLAS ÜBER SÜDAFRIKA 60/

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2130. Sitzung vom 19. März 1979, die Vertreter Äthiopiens, Algeriens, Angolas, Bulgariens, Jugoslawiens und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Angolas über Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. März 1979 (S/13176)" 61/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias 62/ ferner, Herrn Theo-Ben Gurirab gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2132. Sitzung vom 20. März 1979, die Vertreter Benins, Botswanas, der Deutschen Demokratischen Republik, Ghanas, Guineas, des Kongo, Kubas, Madagaskars, Mosambiks, Sri Lankas und des Sudan einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias 63/ ferner, Herrn Mishake Muyongo gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2133. Sitzung vom 22. März 1979, die Vertreter Ägyptens, Guyanas, Liberias, Rumäniens, Sierra Leones, Somalias, Togos und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias 64/ ferner, Herrn Johnstone Makatini gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

60/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch im Jahre 1978.

61/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for January, February and March 1979

62/ Ebd., Dokument S/13178

63/ Ebd., Dokument S/13181

64/ Ebd., Dokument S/13183

Der Rat beschloß auf seiner 2135. Sitzung vom 23. März 1979, den Vertreter Indiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung auf Ersuchen der Vertreter Gabuns, Nigerias und Sambias 65/ ferner, Herrn David Sibeko gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Der Rat beschloß auf seiner 2138. Sitzung vom 28. März 1979, den Vertreter der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 447 (1979)

vom 28. März 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/13176 61/ sowie seines Schreibens vom 16. März 1979 mit dem Wortlaut eines Kommuniqués des Verteidigungsministeriums der Volksrepublik Angola (S/13177) 66/,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola 67/,

nach Anhörung der Erklärung des Vizepräsidenten der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO) 68/,

unter Hinweis auf seine Resolution 387 (1976) vom 31. März 1976, in der u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,

65/ Ebd., Dokument S/13187

66/ Ebd., Dokument S/13177

67/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2130. Sitzung

68/ Ebd., 2132. Sitzung

eingedenk seiner Resolution 428 (1978) vom 6. Mai 1978, in der u.a. die eindringliche Warnung ausgesprochen wurde, daß der Rat im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität Angolas erneut zusammentreten werde, um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten,

tief besorgt über die vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen, die Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978 betrifft,

betrübt über die tragischen und zunehmenden Verluste an Menschenleben, einschließlich des Lebens von Zivilisten und namibischen Flüchtlingen in Angola und anderen Frontstaaten, sowie besorgt über die Schäden und mutwilligen Zerstörungen von Sachwerten, die durch die bewaffneten Invasionen Angolas durch Südafrika ange richtet wurden, welche von Namibia, einem von Südafrika widerrechtlich besetzten Gebiet ausgehen,

in Bekräftigung der unveräußerlichen Rechte des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978) und allen anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes um die Sicherung der Ausübung der in den Resolutionen der Vereinten Nationen aufgeführten Rechte,

ferner in Bekräftigung seiner Verurteilung der fortwährenden illegalen Besetzung Namibias und der Militarisierung des Gebiets durch Südafrika, wodurch es seine Unterdrückung der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit aufrechterhält sowie seine bewaffneten Invasionen gegen benachbarte afrikanische Staaten fortsetzt,

1. verurteilt das rassistische Regime von Südafrika nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes sowie eine ernste Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen;

2. verurteilt ferner nachdrücklich die Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen und für Maßnahmen zur Destabilisierung der Volksrepublik Angola durch Südafrika;

3. verlangt, daß Südafrika seine provokatorischen bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola unverzüglich einstellt und künftig die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität dieses Landes achtet;

4. würdigt die entschlossene Unterstützung der Volksrepublik Angola und anderer Frontstaaten für den gerechten und legitimen Kampf des Volkes von Namibia gegen die illegale Besetzung ihres Territoriums durch Südafrika und für den Genuß ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit;

5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und anderen Frontstaaten zur Stärkung ihres Verteidigungspotentials dringend jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

6. beschließt, den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ersuchen, sich von der Volksrepublik Angola vorliegende Informationen über die durch die wiederholten Aggressionshandlungen des rassistischen Regimes von Südafrika verursachten Verluste an Menschenleben, Sachschäden und anderen Schäden zu beschaffen;

7. ersucht darüber hinaus den Generalsekretär, solche Informationen dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 30. April 1979 vorzulegen, damit dieser feststellen kann, mit welchen Sanktionen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen am wirksamsten die Einstellung der Aggressionshandlungen Südafrikas gegen Angola und andere Frontstaaten gewährleistet werden kann,

Auf der 2139. Sitzung mit 12
Stimmen ohne Gegenstimme bei
3 Enthaltungen (Frankreich,
Vereinigtes Königreich Groß-
britannien und Nordirland,
Vereinigte Staaten von Amerika)
verabschiedet.

Beschlüsse

In einer Mitteilung vom 27. April 1979 69/ erklärte der Ratspräsident, der Ständige Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß die Regierung der Volksrepublik Angola zur Zeit nicht in der Lage sei, die gemäß Ziffer 6 der Resolution 447 (1979) erforderlichen Informationen bereitzustellen und deshalb um eine Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des unter Ziffer 6 dieser Resolution erbetenen Berichts bis zum 31. Mai gebeten habe. Der Präsident fügte hinzu, nach informellen Konsultationen bestünden seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen die vorgeschlagene Fristverlängerung.

In einer Mitteilung vom 30. Mai 1979 70/ erklärte der Ratspräsident, der Ständige Vertreter Angolas habe ihn davon in Kenntnis gesetzt, daß die Regierung der Volksrepublik Angola nach wie vor dabei sei, die gemäß Ziffer 6 der Resolution 447 (1979) erforderliche Dokumentation, so weit vorhanden, zusammenzustellen und um eine weitere Verlängerung der Frist für die Fertigstellung des unter Ziffer 6 dieser Resolution erbetenen Berichts, d.h. bis zum 30. Juni, ersucht habe. Der Präsident fügte hinzu, nach informellen Konsultationen bestünden seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen die vorgeschlagene Fristverlängerung.

Der Rat beschloß auf seiner 2169. Sitzung vom 1. November 1979, die Vertreter Angolas, Brasiliens, Kubas und Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Beschwerde Angolas über Südafrika: Schreiben des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 1979 (S/13595)" 71/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2170. Sitzung vom 2. November 1979, die Vertreter Jugoslawiens, Kolumbiens, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Mosambiks und Vietnams einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

69/ Ebd., Supplement for April, May and June 1979, Dokument 13281

70/ Ebd., Dokument 13364

71/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979

Resolution 454 (1979)

vom 2. November 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/13595 71/ sowie seines Schreibens vom 31. Oktober 1979 mit dem Wortlaut eines Kommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der MPLA-Partei der Arbeit (S/13599) 72/,

nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola 73/,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 387 (1976) vom 31. März 1976 und 447 (1979) vom 28. März 1979, in denen u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,

tief besorgt über die vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen, die Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978 betrifft,

betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten, die durch die von Südafrika gegen die Volksrepublik Angola begangenen wiederholten Aggressionsakte verursacht wurden,

tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas eine zielgerichtete und ununterbrochene Reihe von Verletzungen darstellen, die der Schwächung der unaufhörlichen Unterstützung der Frontstaaten für die nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Namibia, Simbabwe und Südafrika dienen,

72/ Ebd., Dokument S/13599

73/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2169. Sitzung

1. verurteilt nachdrücklich Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola;
2. fordert die Regierung Südafrikas auf, unverzüglich alle Aggressionsakte und Provokationen gegen die Volksrepublik Angola einzustellen und umgehend alle seine bewaffneten Streitkräfte aus Angola abzuziehen;
3. verlangt, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
4. verlangt ferner, daß Südafrika unverzüglich von der Benutzung Namibias - ein von ihm widerrechtlich besetztes Gebiet - als Ausgangsbasis für Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola oder andere afrikanische Nachbarstaaten Abstand nimmt;
5. ersucht die Mitgliedstaaten, dringend der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten alle erforderliche Hilfe zur Stärkung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2170. Sitzung mit 12 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen (Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika) verabschiedet.

DIE FRAGE SÜDAFRIKAS 74/

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2140. Sitzung vom 5. April 1979, den Vertreter der Elfenbeinküste einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters der Elfenbeinküste bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 5. April 1979 (S/13223)" 75/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern im Namen der Ratsmitglieder folgende Erklärung ab (S/13226):

"Der Sicherheitsrat bringt seine ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Regierung Südafrikas - den Appellen verschiedener Länder und mehrerer Staats- und Regierungschefs und auch des Generalsekretärs zum Trotz - die Hinrichtung Solomon Mahlangu vollziehen könnte.

"Er erinnert auch an das Gnadengesuch, daß die Familie Solomon Mahlangu über seinen Anwalt an die südafrikanischen Behörden gerichtet hat. Der Sicherheitsrat verweist ebenfalls auf die Anstrengungen, die die Generalversammlung unternommen hat, um das Leben Solomon Mahlangu und anderer zum Tode verurteilter südafrikanischer Führer des afrikanischen Volkes zu retten.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats stellen sich hiermit hinter den bereits von ihrem Präsidenten ausgesprochenen Appell. Sie fordern die Regierung Südafrikas feierlich auf, das Leben Solomon Mahlangu und anderer, die das gleiche Schicksal in Südafrika erwartet, zu schonen."

Auf seiner 2168. Sitzung vom 21. September 1979 setzte der Rat die Erörterung des Punkts "Die Frage Südafrikas: Schreiben des Ständigen Vertreters Liberias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 14. September 1979 (S/13542)" 76/ fort.

74/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1977 und 1978.

75/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979.

76/ Ebd., Supplement for July, August and September 1979

Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident im Namen des Rats auf derselben Sitzung folgende Erklärung ab (S/13549):

"Der Sicherheitsrat stellt fest, daß das südafrikanische Regime in Weiterverfolgung seiner Apartheid- und Bantustanisierungspolitik Venda, das integraler Bestandteil des südafrikanischen Territoriums ist, am 13. September 1979 zu einem sogenannten 'unabhängigen' Staat erklärt hat.

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolution 417 (1977), in der er vom rassistischen Regime Südafrikas die Aufgabe der Bantustanisierungspolitik forderte. Er verweist darüber hinaus auf seine Resolutionen 402 (1976) und 407 (1977), mit denen er sich der diesbezüglichen Generalversammlungsresolution 31/6 A vom 26. Oktober 1976 anschloß. Der Rat nimmt weiterhin die Generalresolution 32/105 N vom 14. Dezember 1977 zur Frage der Bantustans zur Kenntnis.

"Der Sicherheitsrat verurteilt die Proklamation der sogenannten 'Unabhängigkeit' Vendas und erklärt sie für absolut ungültig. Mit dieser Maßnahme, die ähnlichen, von der internationalen Gemeinschaft verurteilten Proklamationen im Falle der Transkei und Bophuthatswanas folgt, will das südafrikanische Regime die Teilung und Enteignung des afrikanischen Volkes erreichen und unter seiner Herrschaft stehende Gefolgschaftsstaaten errichten, um die Apartheid zu verewigen. Diese Maßnahme führt zu einer weiteren Zuspitzung der Lage in der Region und behindert die internationalen Bemühungen um gerechte und dauerhafte Lösungen.

"Der Sicherheitsrat fordert alle Regierungen auf, den sogenannten 'unabhängigen' Bantustans jede Form der Anerkennung zu verweigern, keinerlei Beziehungen zu ihnen zu unterhalten und von ihnen ausgestellte Reisedokumente nicht anzuerkennen und bittet die Regierungen der Mitgliedstaaten eindringlich, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um allen unter ihre Jurisdiktion fallenden Einzelpersonen, Unternehmen und anderen Institutionen Beziehungen jeder Art zu den sogenannten 'unabhängigen' Bantustans zu untersagen."

DIE LAGE AUF ZYPERN 77/

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2150. Sitzung vom 15. Juni 1979, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Zypern (S/13369 mit Add. 1)" 78/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung weiterhin, Herrn Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Resolution 451 (1979)

vom 15. Juni 1979

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 31. Mai 1979 79/,

ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, die Truppe über den 15. Juni 1979 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

77/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977 und 1978.

78/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979

79/ Ebd., Dokument S/13369

unter Begrüßung der auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeiteten Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen 80/,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Dezember 1979;

2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen aufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen,

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 30. November 1979 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2150. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet 81/.

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2179. Sitzung vom 14. Dezember 1979, die Vertreter Griechenlands, der Türkei und Zyperns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Die Lage auf Zypern: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf Zypern (S/13672 mit Add. 1)" 82/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf derselben Sitzung ferner, Herrn Nail Atalay gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

80/ Ebd., Ziffer 51

81/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

82/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979

Resolution 458 (1979)

vom 14. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

im Hinblick auf den Bericht des Generalsekretärs über die Operationen der Vereinten Nationen auf Zypern vom 1. Dezember 1979 83/,

ferner im Hinblick auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

weiterhin im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, die Truppe über den 15. Dezember 1979 hinaus auf Zypern zu belassen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186 (1964) vom 4. März 1964 und anderer diesbezüglicher Resolutionen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die auf dem Gipfeltreffen vom 18. und 19. Mai 1979 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ausgearbeitete Zehn-Punkte-Vereinbarung über die Wiederaufnahme der Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen 80/,

1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186 (1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1980;

2. bittet die Parteien eindringlich, im Rahmen der Zehn-Punkte-Vereinbarung die Gespräche zwischen den beiden Volksgruppen wiederaufzunehmen und sich dabei unter Vermeidung von Verzögerungen unablässig und stetig um konkrete Ergebnisse zu bemühen;

3. ersucht den Generalsekretär, seinen Auftrag der guten Dienste fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1980 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Auf der 2179. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.84/.

83/ Ebd., Dokument S/13672

84/ Ein Mitglied (China) nahm an der Abstimmung nicht teil.

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS MAROKKOS
BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN DEN PRÄSIDENTEN-
TEN DES SICHERHEITSRATS VOM 13. JUNI 1979

UND 15. JUNI 1979

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2151. Sitzung vom 20. Juni 1979, die Vertreter Algeriens, Benins, Madagaskars und Marokkos einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punkts teilzunehmen: "Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1979 und 15. Juni 1979 (S/13394 85/ und S/13397)" 85/.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat ferner auf Ersuchen der Vertreter Äquatorialguineas, Äthiopiens, Afghanistans, Algeriens, Benins, Burundis, Guyanas, Madagaskars, Rwandas, Sao Tomé und Príncipes und der Vereinigten Republik Tansania 86/, Herrn Madjid Abdallah gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen.

Auf seiner 2152. Sitzung vom 21. Juni 1979 beschloß der Rat, die Vertreter Mauretaniens und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2153. Sitzung vom 22. Juni 1979 beschloß der Rat, die Vertreter des Demokratischen Jemen und des Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Auf seiner 2154. Sitzung vom 25. Juni 1979 beschloß der Rat, die Vertreter Angolas, Burundis, der Libyschen Arabischen Dschamahirija, Sao Tomé und Príncipes und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

85/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for April, May and June 1979.

86/ Ebd., Dokument S/13406

BESCHWERDE SAMBIAS 87/

Beschluß

Auf seiner 2171. Sitzung vom 23. November 1979 beschloß der Rat, den Vertreter der Libyschen Arabischen Dschamahirija einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts: "Beschwerde Sambias: Schreiben des Ständigen Vertreters Sambias bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. November 1979 (S/13636)" 88/ teilzunehmen.

Resolution 455 (1979)

vom 23. November 1979

Der Sicherheitsrat,

in Kenntnisnahme des in Dokument S/13636 88/ enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Sambia,

nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Republik Sambia 89/,

tief besorgt über die zahlreichen feindseligen und nichtprovozierten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes in Südrhodesien, durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzt werden,

ferner tief besorgt über die fortgesetzte Kollusion Südafrikas bei den wiederholten Aggressionsakten der Rebellentruppen des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien gegen die Republik Sambia,

87/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1969, 1973 und 1978.

88/ Vgl. Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979

89/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2171. Sitzung

betrübt über die tragischen Verluste von Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten aufgrund der wiederholten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes Südrhodesiens gegen die Republik Sambia,

in der Überzeugung, daß diese mutwilligen Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien ein konsequent beibehaltenes Muster von Gewalthandlungen darstellen, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Infrastruktur der Republik Sambia zu zerstören und Sambias Unterstützung für den Kampf des Volkes von Simbabwe um Freiheit und nationale Befreiung zu schwächen,

unter Hinweis auf seine Resolution 424 (1978) vom 17. März 1978, in der er u.a. nachdrücklich die bewaffnete Invasion des illegalen Minderheitsregimes in der britischen Kolonie Südrhodesien verurteilte, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellt,

erneut erklärend, daß das Bestehen des rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen Sambia und andere Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

im Bewußtsein der Notwendigkeit unverzüglicher und wirksamer Schritte zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt nachdrücklich das illegale Regime in der britischen Kolonie Südrhodesien wegen seiner fortgesetzten, verstärkten und nichtprovozierten Aggressionsakte gegen die Republik Sambia, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellen;

2. verurteilt ferner nachdrücklich die fortgesetzte Kollusion Südafrikas bei wiederholten Aggressionsakten gegen die Republik Sambia;

3. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Republik Sambia und anderer Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der unbegründeten bewaffneten Provokationen der rhodesischen Rebellen in Kollusion mit südafrikanischen Streitkräften;

4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien seine wiederholten Aggressionsakte und Provokationen gegen die Republik Sambia einstellt;

5. fordert ferner die volle Bezahlung einer angemessenen Schadenersatzsumme an die Republik Sambia durch die verantwortlichen Behörden für die durch die Aggressionsakte verursachten Menschenopfer und Sachschäden;

6. fordert weiterhin alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen dringend auf, der Republik Sambia materielle und andere Unterstützung zu gewähren, um den sofortigen Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur zu erleichtern;

7. beschließt die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses, der aus vier vom Präsidenten nach Rücksprache mit den Mitgliedern zu ernennenden Sicherheitsratsmitgliedern besteht und die Aufgabe hat, den Sicherheitsrat bei der Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 5 und 6, zu unterstützen und dem Sicherheitsrat bis 15. Dezember 1979 Bericht zu erstatten;

8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 2171. Sitzung im
Konsens verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Note vom 30. November 1979 90/ teilte der Ratspräsident unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der Resolution 455 (1979) mit, nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern sei Einigung darüber erzielt worden, daß sich der Ad-hoc-Ausschuß aus Jamaika, Kuwait, Nigeria und Norwegen zusammensetzen werde.

In einer Mitteilung vom 12. Dezember 1979 91/ wies der Ratspräsident darauf hin, daß der Ad-hoc-Ausschuß um eine Verlängerung der Frist für die Einreichung seines Berichtes bis zum 31. Januar 1980 gebeten habe. Der Präsident fügte hinzu, nach informellen Konsultationen in dieser Angelegenheit bestünden seitens der Ratsmitglieder keine Einwände gegen dieses Ersuchen.

90/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979,
Dokument S/13669

91/ Ebd., Dokument S/13685

SCHREIBEN DES GENERALSEKRETÄRS AN DEN PRÄSIDENTEN
DES SICHERHEITSRATS VOM 25. NOVEMBER 1979

UND

SCHREIBEN DES STÄNDIGEN VERTRETERS DER VEREINIGTEN
STAATEN VON AMERIKA BEI DEN VEREINTEN NATIONEN AN
DEN PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS VOM 22. DEZEM-
BER 1979

Beschlüsse

Nach Konsultationen mit den Ratsmitgliedern gab der Präsident am 9. November 1979 92/ folgende Erklärung ab:

"Nach Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats bin ich als Ratspräsident ermächtigt, die tiefe Besorgnis des Rats darüber zum Ausdruck zu bringen, daß das amerikanische diplomatische Personal nach wie vor in Iran gefangen gehalten wird. Als Präsident des Rats und im Namen des Rats muß ich - ohne mich in die inneren Angelegenheiten irgend eines Landes einmischen zu wollen - nachdrücklich darauf hinweisen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals und der diplomatischen Einrichtungen im Einklang mit international akzeptierten Normen in allen Fällen respektiert werden muß. Deshalb fordere ich mit allem Nachdruck, daß das in Iran gefangengehaltene diplomatische Personal unverzüglich freigelassen und unter Schutz gestellt wird. Außerdem bitte ich den Generalsekretär eindringlich, weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen, um bei der Erreichung dieses Ziels Hilfestellung zu leisten."

Der Rat beschloß auf seiner 2172. Sitzung vom 27. November 1979, die Vertreter Irans und Sri Lankas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts: "Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1979 (S/13646)" 93/ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Namen des Rats eine Erklärung ab (S/13652, in deren Verlauf er den Wortlaut eines Schreibens des Generalsekretärs vom 25. November 1979 verlas und Bezug nahm auf ein Schreiben des Geschäftsträgers der Ständigen Vertretung Irans bei den Vereinten Nationen vom 27. November 1979 94/,

92/ Ebd., Dokument S/13616

93/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979

94/ Ebd., Dokument S/13650

in dem um Verschiebung der formellen Beratungen des Sicherheitsrats gebeten wurde, und zwar zum einen aus Achtung vor den hohen Feiertagen Tassua und Ashura, zum andern um es dem Außenminister Irans, Seiner Exzellenz Abolhassan Bani-Sadr zu ermöglichen, rechtzeitig zur Teilnahme an der vollen, am Samstagabend, dem 1. Dezember beginnenden Ratsdebatte in New York einzutreffen. Der Präsident erklärte, nach Konsultationen habe der Rat beschlossen, seine Sitzung bis zum 1. Dezember, 21 Uhr zu vertagen, mit der Maßgabe, daß er vorher wieder zusammentreten werde, wenn es die Situation erfordere; darüber hinaus wiederholte der Präsident im Namen des Rates nachdrücklich den in der Erklärung vom 9. November enthaltenen Appell.

Der Rat beschloß auf seiner 2175. Sitzung vom 1. Dezember 1979, die Vertreter Ägyptens, Liberias und Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2176. Sitzung vom 2. Dezember 1979, die Vertreter Australiens, der Bundesrepublik Deutschland, Italiens, Japans, Jugoslawiens, Kanadas, Malawis, der Niederlande, Panamas und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2177. Sitzung vom 3. Dezember 1979, die Vertreter Belgiens, Mauritius, Österreichs und Swasilands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2178. Sitzung vom 4. Dezember 1979, den Vertreter Griechenlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 457 (1979)

vom 4. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des vom 25. November 1979 datierten Schreibens des Generalsekretärs 95/,

tief beunruhigt über das gefährliche Ausmaß der Spannung zwischen Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika, das schwerwiegende Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte,

unter Hinweis auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1979 92/, der am 27. November 1979 wiederholt wurde (S/13652) 96/,

in Kenntnisnahme des vom 13. November 1979 datierten Schreibens des iranischen Außenministers über die Beschwerden Irans 97/,

eingedenk der Pflicht der Staaten zur friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten in einer Weise, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wie auch die Gerechtigkeit nicht gefährdet,

im Bewußtsein der Verpflichtung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen auf jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zu verzichten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines anderen Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,

in Bekräftigung der feierlich eingegangenen Verpflichtung aller Staaten, die Vertragspartei des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 98/ wie auch des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 99/ sind, die Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals wie auch des Gebiets ihrer Vertretungen zu achten,

95/ Ebd., Dokument S/13646

96/ Ebd., Thirty-fourth Year, 2172. Sitzung

97/ Ebd., Supplement for October, November and December 1979,
Dokument S/13626

98/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 500, S. 95

99/ Official Records of the United Nations Conference on Consular Relations (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. 64.X.1)
S. 173

1. fordert die Regierung Irans nachdrücklich auf, das in Teheran festgehaltene Personal der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika unverzüglich freizulassen, ihm Schutz zu gewähren und ihm die Ausreise aus dem Lande zu gestatten;
2. fordert die Regierungen Irans und der Vereinigten Staaten von Amerika ferner auf, Schritte zur friedlichen und für beide Seiten zufriedenstellenden, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehenden Lösung der zwischen ihnen noch bestehenden Probleme einzuleiten;
3. bittet die Regierungen Irans und der Vereinigten Staaten von Amerika eindringlich, in der gegebenen Situation die größtmögliche Zurückhaltung zu üben;
4. ersucht den Generalsekretär, seine guten Dienste zur unverzüglichen Durchführung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
5. beschließt, daß der Rat weiter aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt bleibt, und ersucht den Generalsekretär, ihm unverzüglich über die Erfolge seiner Bemühungen zu berichten.

Einstimmig auf der 2178. Sitzung verabschiedet.

Beschlüsse

Der Rat beschloß auf seiner 2182. Sitzung vom 29. Dezember 1979, die Vertreter Australiens, der Bundesrepublik Deutschland, Kanadas und Singapurs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punkts "Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1979 (S/13705)" 93/ teilzunehmen.

Der Rat beschloß auf seiner 2183. Sitzung vom 30. Dezember 1979, den Vertreter Japans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung dieser Frage teilzunehmen.

Resolution 461 (1979)

vom 31. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 457 (1979) vom 4. Dezember 1979,

ferner unter Hinweis auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1979 92/, der am 27. November 1979 wiederholt wurde (S/13652) 96/,

in ernster Besorgnis über die zunehmende Spannung zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der Gefangensetzung und der langen Gefangenhaltung von unter Verletzung des Völkerrechts in Iran als Geiseln festgehaltenen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, einer Spannung, die zu ernststen Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit führen kann,

in Kenntnisnahme der Schreiben des Außenministers der Islamischen Republik Iran vom 13. November 1979 97/ und vom 1. Dezember 1979 100/ zu den Beschwerden seiner Regierung und deren Erklärungen zur Situation,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 25. November 1979 95/, in dem festgestellt wird, daß seiner Meinung nach die gegenwärtige Krise zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Berücksichtigung der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1979 101/, mit der die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert wird, für die sofortige ausnahmslose Freilassung aller Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten zu sorgen, die in Iran als Geiseln festgehalten werden, und mit der weiterhin die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert werden, darauf zu achten, daß von ihnen nichts unternommen wird, was die Spannung zwischen den beiden Ländern verschärfen könnte,

100/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979, Dokument S/13671
101/ Ebd., Dokument 13697

ferner unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Dezember 1979 über die Entwicklung der Situation 102/

eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in einer Weise zu lösen, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,

im Bewußtsein der Verantwortung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

1. bekräftigt seine Resolution 457 (1979) in all ihren Aspekten;

2. beklagt das weitere Festhalten der Geiseln entgegen der Sicherheitsratsresolution 457 (1979) und der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1979;

3. fordert abermals dringend die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, die in Iran als Geiseln festgehalten werden, unverzüglich frei zu lassen, ihnen Schutz zu gewähren und ihnen das Verlassen des Landes zu gestatten;

4. wiederholt seine Bitte an den Generalsekretär, seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Anstrengungen zu verstärken, um dem Rat zu helfen, die in dieser Resolution geforderten Ziele zu erreichen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von seiner Bereitschaft, persönlich nach Iran zu reisen;

5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat vor der nächsten Ratsitzung über seine Bemühungen um gute Dienste zu berichten;

6. beschließt, am 7. Januar 1980 zusammenzutreten, um die Situation zu prüfen und im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution wirksame Maßnahmen gemäß Artikel 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen zu beschließen.

Auf der 2184. Sitzung mit 11 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen (Bangladesch, Kuwait, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) verabschiedet.

DIE LAGE IN NAMIBIA 103/

Beschluß

Am 28. November 1979 104/ gab der Ratspräsident folgende Erklärung ab:

"Der Sicherheitsrat trat zu informellen Konsultationen zusammen, um eine vom Generalsekretär im Zusammenhang mit seinem Bericht 105/ gemäß Ratsresolution 435 (1978) abgegebene Erklärung zu hören und einen Meinungs austausch über die Namibia-Frage zu führen.

"Der Sicherheitsrat erklärte, er unterstütze die Bemühungen des Generalsekretärs um die Verwirklichung der Resolution 435 (1978); gleichzeitig stellte er jedoch mit ernster Besorgnis fest, daß dies bisher noch nicht möglich gewesen war.

"Der Sicherheitsrat stellte fest, daß die Frontstaaten und die Südwestafrikanische Volksorganisation den Gedanken einer entmilitarisierten Zone akzeptiert haben und daß eine südafrikanische Stellungnahme noch ausstand.

"Der Sicherheitsrat fordert Südafrika auf, unverzüglich zum Gedanken einer entmilitarisierten Zone Stellung zu nehmen und dabei zu berücksichtigen, daß die Generalversammlung am 6. Dezember 1979 mit der Behandlung der Namibia-Frage beginnen wird."

103/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1978.

104/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1979, Dokument S/13657

105/ Ebd., Dokument S/13634

Teil II - Sonstige vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN 106/

Antrag St. Lucias

Beschlüsse

Der Rat beschloß am 12. September 1979 auf seiner 2166. Sitzung im Anschluß an die Annahme der Tagesordnung, den Antrag St. Lucias 107/ auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen gemäß Regel 59 der vorläufigen Geschäftsordnung zur Prüfung und Berichterstattung an den Ausschuß für die Aufnahme neuer Mitglieder zu überweisen.

Der Rat beschloß auf seiner 2167. Sitzung vom 12. September 1979, die Vertreter Barbados und Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Berichts des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder 108/ über den Antrag St. Lucias auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen teilzunehmen.

106/ Der Rat verabschiedete Resolutionen bzw. Beschlüsse zu dieser Frage auch in den Jahren 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1955, 1956, 1957, 1958, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977 und 1978.

107/ Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1979, Dokument S/13530

108/ Ebd., Dokument S/13535

Resolution 453 (1979)

vom 12. September 1979

Der Sicherheitsrat,

nach Prüfung des Antrags von St. Lucia auf Aufnahme in die Vereinten Nationen 107/,

empfiehlt der Generalversammlung, St. Lucia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Auf der 2167. Sitzung einstimmig verabschiedet.

1979 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS

AUFGENOMMENE PUNKTE

N.B.: Die Tagesordnung einer Sitzung wird vom Rat gewöhnlich aufgrund einer vorher verteilten vorläufigen Tagesordnung auf der jeweiligen Sitzung verabschiedet; die verabschiedeten Tagesordnungen der Sitzungen des Jahres 1979 sind zu finden in den Official Records of the Security Council, Thirty-fourth Year, 2108. bis 2184. Sitzung.

Die nachstehende chronologische Liste führt die Sitzungen des Jahres 1979 auf, bei denen eine Frage zum ersten Mal in die Tagesordnung des Sicherheitsrats aufgenommen wurde.

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Telegramm des Stellvertretenden Ministerpräsidenten für auswärtige Angelegenheiten des Demokratischen Kampuchea an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1979	2108.	11. Januar 1979
Die Lage in Südostasien und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. (Schreiben der Vertreter Norwegens, Portugals, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1979)	2114.	23. Februar 1979
Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1979 und 15. Juni 1979	2151.	20. Juni 1979

<u>Tagesordnungspunkt</u>	<u>Sitzung</u>	<u>Datum</u>
Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1979	2172.	27. November 1979
Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1979	2182.	29. Dezember 1979

VERZEICHNIS DER 1979 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN

RESOLUTIONEN

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
444 (1979)	19. Januar 1979	Die Lage im Mittleren Osten	3
445 (1979)	8. März 1979	Zur Lage in Südrhodesien	32
446 (1979)	22. März 1979	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	7
447 (1979)	28. März 1979	Beschwerde Angolas über Südafrika	42
448 (1979)	30. April 1979	Zur Lage in Südrhodesien	36
449 (1979)	30. Mai 1979	Die Lage im Mittleren Osten	13
450 (1979)	14. Juni 1979	Die Lage im Mittleren Osten	16
451 (1979)	15. Juni 1979	Die Lage auf Zypern	50
452 (1979)	20. Juli 1979	Die Lage in den besetzten arabischen Gebieten	20
453 (1979)	12. September 1979	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (St. Lucia)	66
454 (1979)	2. November 1979	Beschwerde Angolas über Südafrika	46
455 (1979)	23. November 1979	Beschwerde Sambias	54
456 (1979)	30. November 1979	Die Lage im Mittleren Osten	26
457 (1979)	4. Dezember 1979	Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. November 1979	59

<u>Resolution</u>	<u>Datum</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Seite</u>
458 (1979)	14. Dezember 1979	Die Lage auf Zypern	52
459 (1979)	19. Dezember 1979	Die Lage im Mittleren Osten	28
460 (1979)	21. Dezember 1979	Zur Lage in Südrhodesien	38
461 (1979)	31. Dezember 1979	Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 1979	61